– Ausschussvorlage INA 20/33 –

– öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts
– Drucks. 20/5240 –

8.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 42
9.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 45
10.	Gemeinsame Stellungnahme: Deutsche Automatenwirtschaft e. V. (DAW) und Hessischer Münzautomaten-Verband e. V.	S. 51
11.	Evangelische Suchtberatung Frankfurt am Main	S. 57
12.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 60
13.	Verbraucherzentrale Hessen e. V.	S. 63
14.	Deutscher Online Casinoverband e. V.	S. 66
15.	Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 68
16.	Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 71

Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen • Erbacher Str. 17 • 64287 Darmstadt

Der Vorsitzende des Innenausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Landesverband der
Evangelischen Jugend in Hessen

Kerstin Möller
1. Vorsitzende

info@lvejh.de

Tel 06151 6690- 105
Fax 06151 6690- 140

AZ 1259-6
Datum: 28.04.21

Stellungnahme des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Glücksspielrechts - Drucksache 20/5240

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heinz,

der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen nimmt Stellung zum aktuellen Gesetzentwurf Neuregelung des Glücksspielrechts und zur Überarbeitung des Hessischen Glücksspielgesetzes. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer entsprechenden Stellungnahme zum Vorgang. Als Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen vertreten wir die verbandliche Jugendarbeit der hessischen evangelischen Landeskirchen, den Verband Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), die Evangelischen Jugendwerke (EJW) und den Jugendverband Entschieden für Christus (EC) in Hessen. Diese sind jeweils gemäß § 12 SGB VIII i.V.m. § 74 f. SGB VIII anerkannte Jugendverbände und deshalb als strukturell eigenständig von den Evangelischen Kirchen zu unterscheiden. Wir sind darüber hinaus Mitglied im Hessischen Jugendring. Auf diesen Grundlagen geben wir hier eine Stellungnahme ab.

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen des Landes Hessen, illegales Glücksspiel in Hessen zu bekämpfen und den rechtsfreien Raum, in dem es stattfindet, zu regulieren. Das Anliegen des Landes Hessen, präventiv in Bezug auf Glücksspielsucht tätig zu werden und entsprechenden Jugendschutz und Spieler*innenschutz zu gewährleisten, begrüßen wir ebenfalls. In diesem Kontext gibt es allerdings Regelungen, welche aus unserer Perspektive diesem Anliegen nicht ausreichend gerecht werden. Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass wir im Vorfeld der Ratifizierung des Glücksspielstaatsvertrages nicht angehört wurden, deshalb werden wir zu einigen Punkten verbindend Stellung nehmen.

Grundlegend stellen wir innerhalb der aktuellen Entwürfe des Hessischen Glücksspielgesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages fest, dass **Jugendschutz** und Spieler*innenschutz häufig in einem Satz und innerhalb derselben Regelung aufzählend benannt werden. So entsteht der Eindruck, dass Jugendschutz ein Teil des Spieler*innenschutzes sei, was aus unserer Sicht falsch ist. Sieht man davon ab, dass Jugendlichen die Teilnahme an

Glücksspielen per se nicht erlaubt ist, ist **Jugendschutz** staatliche Aufgabe und Ziel mit **Verfassungsrang**, welche auch als solche **eigenständig aufgeführt** werden sollte. Das Hessische Glücksspielgesetz sollte dem **Jugendschutz einen eigenen Abschnitt widmen**, im dem dargestellt wird, wie, vor allem unter dem Aspekt der Legalisierung von Online- Glücksspiel, Jugendschutz in Hessen sichergestellt werden kann. Innerhalb der aktuellen Entwürfe wirkt der Schutz von Spieler*innen, der sich primär an Erwachsene richtet, stärker priorisiert als der Jugendschutz. Dieses Ungleichgeweicht ist aus unserer Sicht falsch.

In **§ 7 (1) Nr. 2b** des Hessischen Glücksspielgesetzes soll geregelt werden, dass eine Erlaubnis nach § 4 (1) Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nur dann erteilt werden kann, wenn die Werbebeschränkung nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sichergestellt sind. Diese Werbebeschränkung sieht vor, dass täglich zwischen 6 Uhr und 21 Uhr keine Werbung im Rundfunk und Internet für virtuelle Automatenspiele, Online- Poker und Online- Casinospiele erfolgen darf. Diese Regelung geht unserer Ansicht nach zeitlich und inhaltlich nicht weit genug. Gewöhnlich findet der hier vorgesehene Medienkonsum von Jugendlichen zeitlich bis abends beziehungsweise spätabends statt, so dass angemessener Jugendschutz aus unserer Sicht so nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus fehlt aus unserer Sicht in der Aufzählung der Glücksspielformen der wichtige Teil der Sportwetten. Dieser sollte unbedingt ergänzt werden. Ebenso ist unter § 5 (2) des Glücksspielstaatsvertrages 2021 relativierend geregelt, dass Minderjährige, soweit möglich, als Empfänger*innen von Werbung auszunehmen sind. Wir empfehlen hier ausdrücklich eine verbindlichere Regelung innerhalb des Hessischen Glücksspielgesetzes zu finden. Minderjährige sind als Empfänger von Werbung für Glücksspiel grundsätzlich auszunehmen. **Zusammenfassend sprechen wir uns für eine Ausweitung des Werbeverbotes in Hessen für sämtliche Formen und Inhalte des Glücksspiels von 6 Uhr bis 24 Uhr und gegenüber Minderjährigen als Empfänger*innen aus.** Diese Forderung kommt aus unserer Sicht auch den Regelungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und des Jugendschutzes in Rundfunk und Telemedien näher. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die **Prüfung** der Aufnahme von **Werbung für Glücksspiel** in die Liste **jugendgefährdender Medien** nach § 6 Jugendmedienschutz- Staatsvertrag i.V.m. § 18 Jugendschutzgesetz.

Die Regelung des **§ 16** des Entwurfes zum Hessischen Glücksspielgesetz i.V.m. § 9 (2a) zum Entwurf des Glücksspielstaatsvertrag, in der vorgesehen wird, dass minderjährige Personen für die Glücksspielaufsichtsbehörden zur Durchführung von Testkäufen oder Testspielen instrumentalisiert werden dürfen, lehnen wir strikt ab. Jugendliche bewusst in derart schwierige Situationen zu bringen halten wir für unverantwortlich. **Wir fordern daher, den vollständigen Bereich der Testkäufe und Testspiele mit minderjährigen Personen innerhalb des § 16 des Hessischen Glücksspielgesetzes ersatzlos zu streichen.**

Wir sind uns im Klaren darüber, dass wir als Mitglied des Hessischen Jugendrings, eines Destinatärs der finanziellen Förderung, vom aktuellen Gesetzesentwurf finanziell profitieren. Dieser sieht unter **§ 6 (1)** eine Erhöhung der finanziellen Förderung der Destinatäre in Höhe von 10 % vor. Die ursprüngliche Forderung des Hessischen Jugendrings im Jahre 2019, der wir uns ausdrücklich angeschlossen hatten, beinhaltete eine Erhöhung von 25 % der Fördermittel. Mit der Überarbeitung des Glücksspielgesetzes 2019 erfolgte bereits eine erste Erhöhung der Fördermittel um 10 %. **Die Erhöhung von insgesamt etwa 21,37 % kommt der ursprünglichen Forderung sehr nahe, wofür wir den Abgeordneten des Hessischen Landtags sowie der Landesregierung herzlich danken.** Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Ausstattung der Jugendverbandsarbeit in Hessen und sichern damit deren Qualität.

Für Fragen zu unseren Forderungen in Bezug auf das Hessische Glücksspielgesetz sowie den Glücksspielstaatsvertrag und dem weiteren Dialog in Bezug auf die Belange der Jugendverbandsarbeit stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Möller
(1. Vorsitzende)

Ruth Battefeld
(2. Vorsitzende)

Marc di Pancrazio
(Geschäftsführer)

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

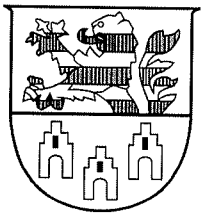

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Nur per Mail:
c.lingelbach@ltg.hessen.de;
m.mueller@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses

Abteilung 2.1
Referent(in) Fr. Siedenschnur/Fr. Neumann
Unser Zeichen Sie/Ne/JP
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 48

Ihr Zeichen I A 2.2
Ihre Nachricht vom E-Mail v. 29.03.2021
Datum 28.04.2021

Gesetzentwurf Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Glückspielrechtes – Drucks. 20/5240

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Zunächst möchten wir mitteilen, dass an der mündlichen Anhörung am 06.05.2021 von Seiten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Frau Manuela Siedenschnur teilnehmen wird.

Zu dem vorgelegten Entwurf ist Folgendes auszuführen:

Aufgrund der Neufassung des Glückspielstaatsvertrages 2021 und der darin enthaltenen Änderungen, insbesondere zur Durchführung von Sportwetten und deren Vermittlung, sehen wir die dringende Notwendigkeit, dass das Hessische Glücksspielgesetz in diesem Sinne überarbeitet und zum 01.07.2021 in Kraft tritt.

I. Zu Art. 1 – Hessisches Glückspielgesetz (HGlüG)

Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen nehmen wir zu dem vorgelegten Entwurf insbesondere Stellung zu den Regelungen zu Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen, da diese in der Vergangenheit ein hohes problematisches Potenzial in den Kommunen entfaltet haben.

Entsprechend der Regelung in § 21 a Glückspielstaatsvertrag (GlüStV 2021) können die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zahlenmäßig begrenzen. Nach den Angaben in der Begründung sind nach Schätzungen offensichtlich zwischen 400-500 Wettvermittlungsstellen privater Anbieter in Hessen festzustellen. Hier sollte nach diesseitiger Einschätzung eine Begrenzung im unteren Bereich erfolgen.

Nach der Neugestaltung des HGlüG werden nunmehr die Wettvermittlungsstellen separat in § 8 HGlüG und getrennt hiervon die Annahmestellen in § 9 HGlüG geregelt.

Diese separate Regelung für beide Stellen begrüßen wir ausdrücklich, da tatsächlich unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen und zum anderen ein unterschiedliches Gefährdungspotenzial von beiden Stellen ausgeht. Allerdings sollte nach diesseitiger Einschätzung eine klare Definition bzw. Abgrenzung von Wettvermittlungsstellen bzw. Annahmestellen erfolgen. Dies kann entweder im Gesetz selbst erfolgen bzw. in der Gesetzesbegründung eingearbeitet werden. Bereits jetzt erreichen uns Anfragen, wie vor Ort die Unterscheidung zwischen Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen zu erfolgen hat. Insofern sollten hier – soweit möglich – klare Vorgaben erfolgen.

Zu § 8 HGlüG – Wettvermittlungsstellen

In Bezug auf die Wettvermittlungsstellen wird ausdrücklich begrüßt, dass der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle einer Erlaubnis bedarf. Aus Sicht der Kommunen wird erwartet, dass das bisher bestehende Vollzugsdefizit in Bezug auf den Betrieb von Wettvermittlungsstellen und deren Kontrollen nunmehr mit der neuen gesetzlichen Regelung behoben wird.

Soweit in § 8 Abs. 2 HGlüG klargestellt wird, dass eine Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen verboten ist und auch Selbstbedienungsterminals (Wettterminals) nur in Wettvermittlungsstellen aufgestellt werden dürfen, wird auch dies ausdrücklich begrüßt. Gerade die Vergangenheit hat gezeigt, dass Wettspielterminals auch in Gaststätten und in Spielhallen aufgestellt wurden und es hier aufgrund der oft unterschiedlichen Zuständigkeiten zu Problemen vor Ort gekommen ist. Vor diesem Hintergrund haben wir in Bezug auf die letzte Änderung des Hessischen Glückspielgesetzes bereits das Trennungsgebot zur Aufstellung von Wettspielterminals in Gaststätten gefordert.

Die Klarstellung in § 8 Abs. 3 Nr. 3 HGlüG, wonach Wettvermittlungsstellen nicht in einer Spielhalle oder einer Gaststätte eingerichtet werden dürfen, halten wir für sinnvoll und begrüßen dies ebenfalls. Allerdings sollte nach diesseitiger Einschätzung auch geregelt werden, dass Wettvermittlungsstellen nicht im selben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Gaststätte eingerichtet werden können. Die Erfahrungen in der Vergangenheit – mit dem Wechsel zwischen Gaststätten, Wettannahmestellen, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen – haben gezeigt, dass hier ein erhebliches Zuordnungsproblem besteht. Die fehlende Abtrennung und der ständige Wechsel zwischen den Einrichtungen führt wiederholt zu gerichtlichen Verfahren und dem Einschreiten der Ordnungsbehörden, um so einen Wechsel der Gäste von Betrieben untereinander zu verhindern.

Soweit darüber hinaus eine Abstandsregelung von 50 m zwischen den Wettvermittlungsstellen zu Spielhallen und ähnlichen Unternehmen geregelt wird, wird auch dies ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Abstandsregelungen mittlerweile sehr uneinheitlich sind. Vorliegend wird in § 8 HGlüG zum einen eine Abstandsregelung von 50 m zwischen Wettvermittlungsstellen zu Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen geregelt, und darüber hinaus eine Abstandsregelung von 250 m zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten sowie zu Schulen.

In dem Hessischen Spielhallengesetz sind darüber hinaus Abstandsregelungen von jeweils 300 m von Spielhallen untereinander als auch von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen enthalten.

Aus unserer Erfahrung erschweren die unterschiedlichen Abstandsregelungen die Akzeptanz als auch die Kontrolle vor Ort. Wir empfehlen im Gleichklang zu den Regelungen im Hessischen Spielhallengesetz Abstandsregelungen grundsätzlich zu vereinheitlichen.

Die Anhebung der Abstandsregelung in § 8 Abs. 4 HGlüG zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten sowie Schulen der Mittelstufe als auch der Oberstufe auf 250 m in Bezug auf den Entwurf des Hessischen Innenministeriums wird grundsätzlich begrüßt. Vor dem Hintergrund der Abstandsregelung für Spielhallen sollte allerdings hier eine einheitliche Abstandsregelung von 300 m aufgenommen werden.

Gerade der größere Abstand zu Schulen und Suchtberatungsstellen führt dazu, dass ein Schutz von Kinder- und Jugendlichen als auch eine wirksamere Suchtprävention sichergestellt wird.

Die weitere Konkretisierung der Lage von Wettvermittlungsstellen im § 8 Abs. 4 HGlüG erscheint ebenfalls sinnvoll und wird begrüßt. Der Bezug zur Baunutzungsverordnung ist insofern hilfreich zur konkreten örtlichen Entscheidung und stellt eine Verknüpfung zu der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Baurecht dar.

Im Entwurf des Hessischen Innenministeriums war noch eine weitergehende Abstandsregelung zwischen anderen Wettvermittlungsstellen von 500 m vorgesehen. Nach diesseitiger Einschätzung wurde gerade zur Vermeidung einer Konzentrationsbildung von Wettannahmestellen eine derartige Abstandsregelung begrüßt. Auch insofern könnte hier eine Abstandsregelung von 300 m – ähnlich wie im Spielhallengesetz eingeführt – werden.

Die Regelung in § 8 Abs. 5 HGlüG, wonach in einer Wettvermittlungsstelle der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen verboten ist, um so keinen Anreiz zur Abgabe von Wetten zu schaffen, ist begrüßenswert. Allerdings halten wir die weitergehende Regelung, dass die Abgabe, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken, die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken und die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, in der Wettvermittlungsstelle verboten sind, für zu unkonkret. Eine klare Vorgabe, dass grundsätzlich die Abgabe, der Konsum und der Verkauf von Getränken und Speisen in einer Wettvermittlungsstelle vollständig verboten sind, ist aus diesseitiger Sicht empfehlenswert und sollte entsprechend geregelt werden.

Die derzeitige Formulierung ist auslegungsbedürftig und wird zu konkreten Abgrenzungsproblemen vor Ort führen. Insofern verweisen wir auf die Erfahrungen, die mit dem Inkrafttreten des Hessischen Nichtraucherschutzgesetztes und dem Verabreichen von *einfach zubereiteten* Speisen und Getränken in Raucherlokalen verbunden waren. Die Abgrenzung hat zu einer Vielzahl von Problemen vor Ort geführt. Um hier von vornherein eine Klarstellung herbei zu führen, sollte es bei den ursprünglichen Regelungen verbleiben, dass die Abgabe von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen komplett verboten ist. Grundsätzlich soll durch den Glückspielstaatsvertrag und das Hessische Glückspielgesetz der Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen so gestaltet werden, dass eine längere

Verweilung nicht erfolgt, um so den Spielerschutz sicherzustellen. Mit der hier gewählten Ausnahme sehen wir eine Gefährdung dieses Ziels.

Ebenfalls kritisch sehen wir die Formulierung in § 8 Abs. 7 HGlüG. Hier sollte grundsätzlich geregelt werden, dass Minderjährigen der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle nicht gestattet ist. Dies ist durch geeignete Maßnahmen der Identitäts- und Alterskontrolle sicherzustellen.

Mit der derzeitigen Formulierung, dass Minderjährige zum Zwecke der Identitäts- und Altersfeststellung in eine Wettvermittlungsstelle eingelassen werden dürfen, wird ein möglicher Zutritt suggeriert. Insofern sollte hier mit einer klaren Wortwahl festgestellt werden, dass Minderjährige keinen Zutritt haben.

Die Regelung zur Sperrzeit in § 8 Abs. 6 HGlüG und den Gleichklang der Sperrzeit von 04.00-10:00 Uhr mit den Regelungen für Spielhallen halten wir im Sinne der Gleichbehandlung und Harmonisierung für sinnvoll.

Zu § 9 HGlüG – Annahmestellen

Entgegen der Vorschriften für die Wettvermittlungsstellen können Annahmestellen selbst auch in Gaststätten und Spielhallen eingerichtet werden. Selbst wenn Selbstbedienungsterminals gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 HGlüG nur in Annahmestellen aufgestellt werden dürfen, kann es durch die Ansiedlung derartiger Annahmestellen in Spielhallen und Gaststätten zu Zuordnungsproblemen vor Ort kommen. Insofern wären hier konkrete Angaben für die Vollzugsbehörden vor Ort hilfreich.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt problematische Betriebe im Zusammenhang mit Gaststätten bzw. das Angebot von gastronomischen Leistungen bestehen. Gerade hier kann auch in Zukunft ein Abgrenzungsproblem in Bezug auf die Wettvermittlungsstellen zu Annahmestellen im Zusammenhang mit Gaststätten erfolgen. Insofern verweisen wir auf die oben gemachten Ausführungen. Nach diesseitiger Einschätzung sollte insofern auch eine Abstandsregelung von Wettvermittlungsstellen zu Gaststätten aufgenommen werden bzw. eine klare Regelung, dass im selben Gebäude wie Wettvermittlungsstellen keine Gaststätten betrieben werden können.

Zu § 15 HGlüG – Zuständigkeiten

Die Regelungen in Bezug auf die Zuständigkeiten begegnen diesseits keinen Bedenken. Nach diesseitiger Einschätzung sind die Zuständigkeiten beim Regierungspräsidium Darmstadt bzw. der späteren gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sowie den Kreisordnungsbehörden zur einheitlichen Handhabung und Kontrolle zutreffend geregelt. Es wird von Seiten unserer Mitglieder erwartet, dass das bestehende Vollzugsdefizit mit Inkrafttreten des HGlüG sowie des neuen Glückspielstaatsvertrages beendet wird und eine wirksame Kontrolle der bestehenden Wettvermittlungsstellen erfolgt.

Zu § 18 HGlüG – Ordnungswidrigkeiten

Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten sind deutlich reduziert worden. Hier ist zu prüfen, ob tatsächlich alle Verstöße mit einem entsprechenden Tatbestand erfasst sind.

II. Zu Art. 3 – Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes

Soweit in dem vorgelegten Gesetzesentwurf das Hessische Spielhallengesetz an die neuen Vorgaben des Glückspielstaatsvertrages 2021 angepasst wird und die Vorschriften zur Spielersperre, Sperrsystem etc. geändert werden, begegnet dies keinen Bedenken, da mit den Regelungen in den §§ 8 ff. GlüStV 2021 tatsächlich umfangreiche Regelungen in Bezug auf das spielformübergreifende und anbieterübergreifende Sperrsystem vorhanden sind.

Sichergestellt werden muss allerdings, dass in der Übergangszeit tatsächlich keine Defizite in Bezug auf die Erfassung der gesperrten Spieler erfolgen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer

DIE DEUTSCHE
AUTOMATENWIRTSCHAFT

HMV
Hessischer Münzautomaten-Verband e.V.

Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V. I Dircksenstraße 49 I 10178 Berlin

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Vorsitzenden Christian Heinz, MdL
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

29.04.2021

Mündliche und schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts – Drucks. 20/5240 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur schriftlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts danken wir Ihnen herzlich. Gerne geben wir hiermit als Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. und Hessischer Münzautomaten-Verband e.V. unsere gemeinsame Stellungnahme ab.

Der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) vertritt die gesamte Branche des gewerblichen Automatenspiels in Deutschland – von der Automaten-Industrie über den Automaten-Großhandel bis zu den Automaten-Aufstellunternehmen. Der Hessische Münzautomaten-Verband e.V. (HMV) vertritt rund 300, vorwiegend mittelständisch geprägte Automaten-Aufstellunternehmen in Spielhallen und Gastronomie mit ca. 5.000 Arbeitsplätzen in Hessen.

Das staatlich konzessionierte gewerbliche Geldspiel gehört neben den 16 Landeslotteriegesellschaften und den staatlich-konzessionierten Spielbanken zu den legalen Anbietern auf dem deutschen Glücksspielmarkt und wirkt maßgeblich an der Erfüllung des im Glücksspielstaatsvertrag formulierten Ziels mit, „den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf unerlaubte Glücksspiele zu verhindern“ (Kanalisierungsauftrag).

Vorbemerkung zum Glücksspielstaatsvertrag

Im Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben sich die Bundesländer erstmalig auf die Einführung von Qualitätsmerkmalen als Voraussetzung für Spielhallenerlaubnisse geeinigt. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt, zumal der GlüStV 2021 eine ebenfalls an qualitativen Parametern orientierte Erlaubniserteilung für öffentliche Glücksspiele im Internet vorsieht (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021). Deswegen ist es folgerichtig und zukunftsweisend, wenn

das stationäre Spielangebot ebenfalls nach qualitativen Maßstäben reguliert wird. Im Sinne des Spielerschutzes ist diese Entwicklung als Meilenstein für die Entwicklung des Glücksspielwesens in Deutschland zu bewerten.

Wir begrüßen und unterstützen daher die Umsetzung des neuen Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV 2021) und sprechen uns für eine kohärente, ausschließlich an qualitativen Kriterien ausgerichtete Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes aus. Diese führt zu mehr Rechtssicherheit und garantiert einen effektiven und überall geltenden Spieler- und Jugendschutz. Nur so können die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages – insbesondere die Lenkung des natürlichen Spieltriebs in geordnete Bahnen und die Schwarzmarktbekämpfung – verwirklicht und ein fairer Wettbewerb der Marktteilnehmer untereinander ermöglicht werden.

Entwurf Gesetz zur Regelung des Glücksspielrechts

§§ 1 und 2 HGlüG - Glücksspielsuchtprävention, Glücksspielsuchtforschung

Jugend und Spielerschutz haben für die Automatenwirtschaft einen sehr hohen Stellenwert und werden mit höchster Sensibilität von den legalen Betreibern und Anbietern des gewerblichen Geldspiels verwirklicht. Bereits heute leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der in § 1 GlüStV 2021 verankerten Ziele. Dies verdeutlichen beispielhaft: (1) die aktiv umgesetzten Sozialkonzepte (§ 6 Abs. 2 GlüStV 2021 i.V. mit § 3 Abs. 1 SpielhG HE), (2) die regelmäßigen Personalschulungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 i.V. mit § 3 Abs. 1 SpielhG HE), (3) die Einhaltung der zahlreichen die Bauartzulassung von Geldspielgeräten betreffenden Vorgaben der Spielverordnung (SpielV) und (4) die verpflichtende Teilnahme der Betreiber an einem Unterrichtungsverfahren einer Industrie- und Handelskammer mit eingehender Vermittlung der notwendigen Kenntnisse des Spieler- und Jugendschutzes vor Beantragung einer allgemeinen Aufstellerlaubnis (§ 33 c Abs. 2 Nr. 2 GewO).

Sozialkonzepte und Mitarbeiterschulungen sind integrale nachweisbare Bestandteile eines wirksamen und schlüssigen Gesamtkonzepts im Sinne des Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutzes, der nur durch eine Zusammenarbeit aller relevanten Akteure – Hilfesystem, Anbieter und Wissenschaft – gewährleistet werden kann. Sozialkonzepte und Mitarbeiterschulungen sollten ständig weiterentwickelt und regelmäßig wissenschaftlich fundiert evaluiert werden. Die regelmäßige Kontrolle im Rahmen einer unabhängigen Zertifizierung von Spielhallen durch eine akkreditierte Prüforganisation wird ausdrücklich begrüßt.

§ 3 Spielersperren

Hessen ist nicht nur im Bereich der Zugangskontrollen, sondern auch bei der qualitativen Absicherung des Spielerschutzes durch Spielerselbstsperren Vorreiter unter den Ländern. Dies gilt es weiterzuentwickeln. Wir begrüßen, dass in §§ 8 ff. GlüStV 2021 die Schaffung eines bundesweit geltenden und spielformübergreifenden Sperrsystems vorgesehen ist und dies in

Hessen durch den § 3 HGlüG umgesetzt wird. Ein solches Sperrsystem ist – neben den anderen bereits existierenden Maßnahmen – ein wichtiger Baustein, um Menschen mit pathologischem Spielverhalten eine wirksame Hilfestellung an die Hand zu geben. Wir präferieren hinsichtlich der konkreten Umsetzung eine für den Spielgast niedrigschwellige, datensparsame, technologisch offene und sichere biometrische Lösung.

Zu berücksichtigen ist jedoch die Problematik einer termingerechten Umsetzung des Sperrsystems. Das für die Organisation und Verwaltung des bundesweiten spielformübergreifenden Spielersperrsystems zuständige Regierungspräsidium Darmstadt hat mitgeteilt, dass derzeit noch keine Antragstellung möglich ist. Erst nach dem 1. Mai 2021 werden Informationen zum Verfahren zum Anschluss an OASIS GlüStV 2021 auf der Website verfügbar sein. Angesichts von ca. 40.000 Gastronomiebetrieben, 9.000 Spielhallen und 5.000 Wettannahmestellen, die bundesweit an die Sperrdatei angeschlossen werden müssen, ist mit einer sehr hohen Anzahl von Anträgen in einem kurzen Zeitkorridor zu rechnen. Dies wird voraussichtlich zu einer langen Bearbeitungsdauer führen.

Vor allem in Bezug auf das Angebot des gewerblichen Geldspiels in der Gastronomie stellt sich aufgrund der Pandemie und der anhaltenden Betriebsschließungen die Implementierung des Sperrsystems in vielerlei Hinsicht für die betroffenen Gastronomiebetriebe als herausfordernd dar. Nahezu alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufstell- und Gastronomiebetriebe befinden sich in Kurzarbeit und können keine vorbereitenden Maßnahmen in den Betrieben treffen. Die für die Umsetzung der technischen Installationen vor Ort und für zwingend notwendige Schulungen nach erfolgter Wiedereröffnung erforderliche Vorbereitungszeit sowie die noch unklaren technischen Spezifikationen, Antragsformalitäten und Bearbeitungszeiten lassen es aktuell unmöglich erscheinen, die Standorte zum 01.07.2021 an die zentrale spielformübergreifende Sperrdatei anschließen zu können. Dies wird insbesondere bei Berücksichtigung der OASIS-Beantragung, der entsprechenden Bearbeitungszeit der Anträge, der noch unklaren technischen Spezifikation sowie daraus eventuell folgenden Verzögerungen bei der Belieferung mit Hard- und Software deutlich.

Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Ablaufs der technischen Umsetzung dieser Systeme in den Betrieben, halten wir es unter Berücksichtigung der bereits jetzt mehr als 5-monatigen Schließung von Gastronomiebetrieben, Spielhallen und Wettannahmestellen seit Beginn der Coronapandemie und eines noch völlig unklaren Wiedereröffnungszeitpunktes für notwendig, eine generelle Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 zu gewähren.

§ 9 Annahmestellen

In Bezug auf das Trennungsgebot im GlüStV 2021 (§§ 21 ff.) und seine Ausweitung auf das gemeinsame Spielangebot von Sportwetten und Automatenspielen auch auf Gaststätten vertritt die Automatenwirtschaft die Ansicht, dass das gemeinsame Angebot verschiedener Spielformen (Pooling) bei entsprechend hohem Spielerschutzniveau sowohl dem Kanalisierungsauftrag als auch dem Spielerschutz dient. Das Bündeln attraktiver legaler Spielangebote an

terrestrischen Spielorten mit geschultem Personal und hohen qualitativen Maßstäben für Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz hat unbestrittene Vorteile für den Vollzug und positive Auswirkungen auf das Stadtbild.

Positiv hervorzuheben ist daher, dass Hessen entgegen der bisherigen Regelung in Einklang mit § 21 Abs. 2 GlüStV die Möglichkeit vorsieht, Annahmestellen (mit Ausnahme von Wettvermittlungsstellen) auch in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, sowie auch in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung einzurichten.

Qualität statt Quantität für einen stärkeren Spieler- und Jugendschutz: Weitere notwendige Anpassungen im Hessischen Spielhallengesetz (SpielhG HE)

Die Ziele des GlüStV 2021, insbesondere den natürlichen Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken (Kanalisierung) können nur durch ein quantitativ angemessenes und aus Verbrauchersicht attraktives Angebot, das eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellt, gewährleistet werden. Die Tatsache, dass Prävention am ehesten in einem kontrollierten Raum durch fachlich qualifiziertes Personal möglich ist, ist suchtwissenschaftlich anerkannt. Da in Spielhallen präventive Qualitätsstandards verwirklicht werden und ihre Einhaltung streng kontrolliert wird, sind Wegstrecken zwischen Spielhallen ebenso irrelevant für die Prävention wie die Zahl der in Spielhallen aufgestellten Geräte.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des vom EuGH wiederholt statuierten Gebots kohärenter Regulierung ist es unerlässlich, die Regelwerke aller Spielformen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Deswegen ist es folgerichtig und zukunftsweisend, wenn auch das stationäre Spielangebot mehr und mehr nach qualitativen Maßstäben reguliert wird. Insbesondere die derzeit geltende Regulierung hessischer Spielhallen nach Größe und Abstand ist mit Blick auf die jederzeit und an jedem Ort online verfügbaren Glücksspielangebote nicht mehr zeitgemäß. Sein präventives Potenzial kann das terrestrische, gewerbliche Geldspiel in Spielhallen, in denen das Spielangebot durch qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal begleitet wird, nur entfalten, wenn es in kontrollierter Qualität verbrauchernah angeboten werden kann.

Mehrfachkonzessionen

Insbesondere die Öffnungsklausel des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 bietet auch Hessen die Möglichkeit, erstmals qualitative Regulierungsmaßstäbe in Bezug auf Spieler- und Jugendschutz in seinen Ausführungsbestimmungen festzulegen. Wir bitten daher sehr darum, dass das Land Hessen hiervon Gebrauch macht und eine entsprechende Umsetzung im Landesrecht entsprechend vornimmt. Das generelle Verbundverbot (gem. § 2 Abs. 1 SpielhG HE) bliebe erhalten. Für am 1. Januar 2020 bestehende Verbundspielhallen bestünde aber die Möglichkeit einer befristeten Erlaubniserteilung, wenn Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind, die Zertifizierung regelmäßig wiederholt wird, die Betreiber

über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundennachweis verfügen und das Personal der Spielhallen besonders geschult wird (sie also bestimmte erhöhte Anforderungen erfüllen und somit die Qualität des Gesamtangebotes im Markt erheblich steigern).

Die Anforderungen an den in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 normierten Sachkundenachweis des Aufstellunternehmers können durch das Land Hessen geregelt werden. Es wäre geboten, in einer entsprechenden Durchführungsverordnung zum SpielhG HE vorzusehen, dass die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe der fachlichen Vorgaben der zuständigen Landesministerien Fortbildungskurse mit Überprüfung der Lerninhalte anbieten.

Mindestabstände

Schon heute kann das Angebot virtueller Automatenspiele und Online-Casinospiele ohne jede räumliche und zeitliche Begrenzung in Deutschland genutzt werden. Der GlüStV 2021 sieht eine an qualitativen Parametern orientierte Erlaubniserteilung für öffentliche Glücksspiele im Internet vor (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021). Hier wird durch den gewählten Regulierungsansatz deutlich, dass eine an Qualitätskriterien orientierte Regulierung der rein mengenmäßigen Beschränkung des Angebots mindestens gleichwertig ist.

Der Mindestabstand kann sein bisher wissenschaftlich nicht belegtes Schutzziel, nämlich die „Abkühlung“ des Spielgastes auf dem Weg zwischen zwei Spielhallen nicht mehr erfüllen. Das nächste Spielangebot ist nach dem Verlassen einer Spielhalle mit dem Smartphone nur einen „Klick weit“ entfernt. Damit wird dem Mindestabstandsgebot seine Rechtfertigungsbasis entzogen und die Schließung von legalen Spielstätten wegen Unterschreitung von Mindestabständen zu anderen Spielhallen wäre grob unangemessen. Der vom Gesetzgeber mit den Mindestabständen angestrebte „Abkühleffekt“ wird weit besser als durch eine vom Spieler zu gehende Wegstrecke durch die Zutrittskontrolle mit der Preisgabe seiner Personaldaten und dem Abgleich mit der Spielersperrdatei erreicht. Die bundesweit einzuführende Spielersperre mit den entsprechenden Zutrittskontrollen stellt eine besondere Zugangshürde im Sinne des „Burgtorprinzips“ dar. Indem sich der spielinteressierte Gast zwangsweise dieser zeitaufwändigen und komplexen Prozedur unterwirft, trifft er eine bewusste und gewollte Entscheidung für den Besuch der Spielhalle. Diese Zugangsbeschränkung erfüllt das Schutzziel weit effektiver als der Mindestabstand und ist dem Angemessenheitsprinzip folgend mehr als ausreichend.

Sollte nicht auf das zur Erreichung des Schutzziels entbehrliche und verfassungsrechtlich bedenkliche Mindestabstandsgebot verzichtet werden können, ist in der Logik des im GlüStV 2021 normierten Ansatzes, der auf die Sicherstellung des Spielerschutzes durch geprüfte Qualität setzt, zumindest auch die Schaffung von Genehmigungsmöglichkeiten bei Unterschreitung des Mindestabstands bei Einhaltung zusätzlicher qualitativer Voraussetzungen analog zu § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 dringend geboten. Der Gesetzgeber in Hessen sollte durch die Festlegung von Qualitätsmaßstäben als Genehmigungsvoraussetzung für alle Spielhallen und davon abhängige flexible Ausnahmemöglichkeiten vom Mindestabstandgebot ein deutliches Signal für eine langfristige kohärente und damit rechtssichere Glücksspielregulierung setzen.

DIE DEUTSCHE
AUTOMATENWIRTSCHAFT

HMV
Hessischer Münzautomaten-Verband e.V.

Sollten die gesetzlichen Neuregelungen nicht rechtzeitig vor Ablauf des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages in Kraft treten, so sollte möglichst darauf hingewirkt werden, dass Übergangsfristen für bestehende Spielhallen bis zum Inkrafttreten der Änderungen des SpielhG HE geschaffen werden.

Sowohl in Bezug auf die Mehrfachkonzessionen, als auch auf die Mindestabstände zwischen Spielhallen und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen schlagen wir Ihnen deshalb folgende konkrete Formulierung im § 2 HessSpielhG – Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen vor:

> *[…] (7) Eine Ausnahme vom Verbundverbot und von den Mindestabstandsgeboten gemäß Abs. 1-3 ist für die am 01.01.2020 bestehenden Spielhallen zu erteilen, wenn*
> *1. die Spielhalle/Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind*
> *2. die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen*
> *3. das Personal der Spielhallen besonders geschult wird*
>
> *(7a) Eine Ausnahme vom Verbundverbot ist nur für bis zu 3 Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiber zu erteilen.*
> *(7b) Eine Spielhalle besteht am 01.01.2020, wenn sie über eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV verfügt, sie aufgrund eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 GlüStV seitens der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder konkludent geduldet wird oder sie aus anderen Gründen rechtmäßig geöffnet ist. Das Bestehen einer Spielhalle ist für verbundene Spielhallen auch dann anzunehmen, wenn mindestens eine der verbundenen Spielhallen rechtmäßig geöffnet ist. Der Fortbestand einer am 01.01.2020 bestehenden Spielhalle ist nicht an den Betreiber gebunden.*
> *(7c) Die Erlaubnis kann vorbehaltlich anderer Gründe auch widerrufen werden, wen die Zertifizierung nach § 2 Abs. 7a Ziffer 1 nicht mindestens alle 24 Monate wiederholt wird. […]*

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Stecker
Sprecher des Vorstandes Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW)

Michael Wollenhaupt
1. Vorsitzender des Hessischen Münzautomaten-Verbandes e.V. (HMV)

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. Dachverband - Dircksenstr. 49 - 10178 Berlin
Tel. : +49 (30) 24 08 77 80 - Fax : +49 (30) 24 08 77 89 - Email: info@automatenwirtschaft.de

Hessischer Münzautomaten-Verband e.V. – Elisabeth-Consbruch-Straße 3 – 34131 Kassel
Tel.: +49 (561) 7 39 21 03 – Email: hmv@baberlin.de

EVANGELISCHER REGIONALVERBAND
FRANKFURT UND OFFENBACH

Evangelische
SUCHTBERATUNG
FRANKFURT AM MAIN

evangelisch.....
... INTERKULTURELL

Evangelische Suchtberatung Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstraße 567 | 60431 Frankfurt am Main

Eschersheimer Landstraße 567
60431 Frankfurt am Main
Fon 069 5302-302
Fax 069 5302-311
suchtberatung@
frankfurt-evangelisch.de

rh/mm
29.04.2021

Stellungnahme zum neuen Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Neuregelung des Glücksspielrechts

Die Evangelische Suchtberatung Frankfurt am Main bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Neureglung des Glücksspielrechts Stellung nehmen zu können.

Auch begrüßen wir jeden Schritt zur Stärkung des Jugend- und Spieler*innenschutzes und unterstützen im Gesamten die Ausführungen der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. sowie des Evangelischen Büros Hessen.

Als Schwerpunktberatungsstelle für Glücksspielende und deren Angehörige ist die Evangelische Suchtberatung seit 2008 im Rahmen des Landesprojektes Glücksspielsuchtprävention und –beratung für die Stadt Frankfurt am Main und den westlichen Main-Taunus-Kreis zuständig. Im Durchschnitt nehmen jährlich bis zu 240 von der Glücksspielproblematik Betroffene und Angehörige unsere Beratungsangebote in Anspruch.

Gerne nutzen wir hier die Gelegenheit, einige Anmerkungen aus alltäglicher fachlicher Sicht darzustellen:

Grundsätzlich haben Glücksspielangebote zum Ziel, Glückspielende solange wie möglich im Spiel zu halten und die finanziellen Mittel der Nutzer:innen dies zulassen.

Die Liberalisierung und Öffnung des Glücksspielmarktes für Online-Spielformen in dem vorliegenden Gesetzentwurf wird vor diesem Hintergrund zusätzliche Spielanreize bieten und zu einer weiteren Senkung der Hemmschwelle führen, an Online-Glücksspielen

teilzunehmen. Seit längerem kann die Strategie der Anbieterseite beobachtet werden, Glücksspielangebote zu verharmlosen und im Sinne von Live-Style-Produkten aggressiv zu vermarkten. Allein aus suchtpräventiver Sicht erscheinen diese Werbestrategien mehr als bedenklich. Bekannte Sportgrößen, die für weite Bevölkerungskreise als Vorbilder dienen, leisten dieser Vermarktungsstrategie Vorschub. Bandenwerbung in Fußballstadien, finanzielle Unterstützung für Vereine und die damit einhergehende Hintergrundwerbung bei Trainer- und Spieler*innen-Interviews entfalten zusätzlich eine nicht zu unterschätzende Wirkung.
Auch ist der Einfluss sogenannter Influenzer*innen mit ihrer jugendspezifischen Ansprache ein äußerst effizienter Weg, neue und jüngere Nutzer*innen für Glücksspielangebote zu interessieren.

Bestehende Risiken werden vor diesem Hintergrund verschleiert und das Onlinespiel mit vielfältigen attraktiven Zusatzangeboten vermarktet.
Beispielhaft sorgt diese zielgruppenspezifisch gestaltete Werbung stets für neue Kundenkreise oder verleitet bereits Abhängige über sogenannte Trigger (Reiz-Reaktion-Muster) zu immer neuen Spieleinsätzen.
Im Beratungsalltag ist die steigende Tendenz an Onlinespielen teilzunehmen offensichtlich. Dass der Gesetzgeber hier aktiv wird, ist grundsätzlich begrüßenswert.
Die bislang illegalen Marktteilnehmer über Duldungen und Konzessionen zu belohnen, erscheint uns allerdings recht fragwürdig.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass sich die Anbieterseite im Bereich terrestrischer Angebote mitunter im Graubereich der Legalität bewegt. Der Vollzug vorhandener Gesetze durch die Ordnungsbehörden erscheint im Gegenzug noch ausbaufähig.

Gleiches ist im Bereich der Onlineangebote zu erwarten. Man bedenke allein die verzögerten Auszahlintervalle von vermeintlichen "Gewinnen“, welche Spielende weiter im Spiel halten und in letzter Konsequenz zu weiteren Geldverlusten führt. Im Bereich der Online-Angebote kann es bei größeren Gewinnen bis zu sechs Wochen dauern, bis die letzte Tranche überwiesen wurde.

In der Praxis, so unsere Erfahrung, wirken die gesetzlich vorgesehenen Restriktionen nur begrenzt:
Selbst während der Pandemiezeit berichten Betroffene von illegalen Spielangeboten in Spielhallen, vorzugswiese für das Stammpublikum oder als Kioske getarnte „Wettbuden“ mit mehreren Wett-Terminals.

Auch wird die Nutzung illegaler Angebote weiterhin möglich sein, so dass der Gesetzgeber aufgefordert ist, sich auf gesamteuropäischer Ebene hier für wirksame Restriktionen einzusetzen.

Ein Beispiel aus unserer Praxis:
Peter ist 27 Jahre alt und mit seinem jüngeren Bruder als Backpacker in Indonesien unterwegs. Auf der Insel Java überkommt ihn der Druck, Sportwetten zu platzieren. „Ich habe eine Toilette aufgesucht und praktisch unser gesamtes Reisebudget verspielt. Mit dem letzten Einsatz habe ich einen Teil zurückgewonnen. Aber ich war nicht zufrieden, sondern wollte den Rest des verspielten Geldes auch zurückhaben.

Glücklicherweise wurde mir anschließend mein Smartphone gestohlen. Ich hätte ansonsten alles verspielt…“

Online Glücksspiele sind weltweit abrufbar. 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. So sind Glücksspielende, welche Onlineangebote nutzen, 24 Stunden am Tag gedanklich im Spiel. Die sozialen und psychischen Folgen für Betroffene sind immens.

Das durchschnittliche Einkommen unserer Ratsuchenden lässt einen Verlust von 1.000,00 Euro im Monat nicht zu. Insbesondere in Familien mit Kindern reichen die Einkommensverhältnisse in der Regel nur für ein geordnetes alltägliches Leben.

Die fiskalpolitische Überlegung, einen Teil der exorbitanten Gewinne der Anbieterseite abzuschöpfen, erscheint nachvollziehbar.
Demgegenüber stehen die Kosten, welche eine Glücksspielabhängigkeit bei Betroffenen verursacht. Beratungsleistungen, medizinische Rehabilitationen, die langjährige Behandlung von psychiatrischen Folgeerkrankungen, Behandlungskosten für Angehörige sowie für die Entwicklungsstörungen bei Kindern aus suchtbelasteten Familien, Familienhilfen, dauerhafte Erwerbsunfähigkeit, Insolvenzen, Wohnungsverlust u.v.m.

Wie entlastend die derzeitige Schließung (Lockdown) von Casinos, Spielhallen und gastronomischen Betrieben auf betroffene Nutzer*innen von Geldspielgeräten und deren Familien wirkt, sei hier zumindest kurz erwähnt.

Ausdrücklich begrüßen wir die Einführung eines die Spielform übergreifenden Sperrsystems. Dies wurde von betroffenen Glücksspielenden schon lange gewünscht.
Der Notwendigkeit von Fremdsperren durch die Anbieterseite kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Wir verweisen hier auf die Studie von Herrn Dr. Hayer, (Universität Bremen, 2016-2017) zur Wirkung von Spielersperren und Sozialkonzepten in Spielhallen, welche die Interessenskonflikte der Anbieterseite in den Mittelpunkt stellt.

Abschließend wäre anzumerken, dass alle Möglichkeiten, die zu einer deutlichen Reduktion der Glücksspielangebote führen können, zu nutzen sind. Zudem wäre eine wissenschaftliche Begleitforschung unter Einbeziehung der Praxiserfahrungen der Glücksspielsuchtberatungen im Hessischen Landesprojekt sinnvoll und wünschenswert.

Ralf Hölzel
Fachberater Glücksspielsucht

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herr Christian Heinz, MdL
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme

Gesetzentwurf Landesregierung
Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts
– Drucks. 20/5240 –

29. April 2021

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen mit unserer Stellungnahme Änderungen zum oben genannten Gesetzentwurf beratend zuzuleiten. Dabei beziehen wir uns konkret auf die Neufassung des § 6 Abs. 1 HGlüG sowie Art. 2 u. 5.

Wir danken der Landesregierung für die Initiative, die bereits 2019 geplante zweite Stufe der Erhöhung der Förderung der Destinatäre nun zügig zu regeln. Im Jahr 2019 hatten wir dargelegt, dass der Bedarf der Erhöhung der Förderung bei 25 Prozent liegt.

In der Plenardebatte am 16.03.2021 haben Sie sich wertschätzend zu der gesellschaftlich wichtigen Arbeit der Destinatäre bekannt. Sie haben die Finanzsituation der Verbände und die Kostensteigerungen wahrgenommen, sehen in den Dachorganisationen wichtige Partner der Sozialpolitik, die verlässlich und kompetent sozialen Ausgleich und Teilhabe für Benachteiligte organisieren sowie viel ehrenamtliches Engagement mit einbinden. Auch sehen Sie in der Förderung der Destinatäre gut angelegtes Geld für das soziale Engagement, für den Sport, die politische und demokratische Bildung, den Ausbau der Inklusion und wichtige Zukunftsinvestitionen. Für diese Anerkennung und strukturelle Grundfinanzierung sind wir sehr dankbar. Wir sind ebenfalls froh und dankbar, dass Sie in diesem Gesetzentwurf bereits das Datum für das Inkrafttreten korrigiert haben.

Wir bitten Sie allerdings, diese Anerkennung in einer bedarfsgerechten Erhöhung der zweiten Förderstufe umzusetzen. Der Entwurf bleibt leider noch hinter dem Bedarf zurück, der objektiv notwendig ist, weil inzwischen weitere 1 ½ Jahre vergangen sind.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 30814-34 | Fax 0611 30814-74
Pax-Bank | IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Wir bitten Sie dringend, die Argumente der Wohlfahrtsverbände nochmals zu prüfen und den Gesetzentwurf anzupassen:

1. Die Förderung der hessischen Wohlfahrtsverbände über Lottomittel stellt eine **strukturelle Grundfinanzierung der Sozialen Arbeit** dar. Diese gemeinwohlorientierte Arbeit wird in Hessen von **neun Wohlfahrtsverbänden** geleistet, die in vielfältiger Weise gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und soziale Spaltung mildern. Sie sind auf die Einnahmen aus dem Hessischen Glücksspielgesetz elementar angewiesen.

2. Die Wohlfahrtsverbände leisten einen gesellschaftlich enorm wichtigen Beitrag, der in Krisenzeiten nochmals erkennbarer wird. **Die Wohlfahrtsverbände können Krise, sie sind Stabilitätsanker in unübersichtlichen Zeiten** und geben vielen Millionen Klient*innen Halt. Ohne diese soziale Infrastruktur würde die Gesellschaft so nicht funktionieren und würden wichtige Angebote fehlen.

3. Auch Tarifsteigerungen aus den Jahren 2020 und 2021 mit über drei Prozent sind in dem bisherigen Gesetzestext nicht berücksichtig. Dabei sind die **Wohlfahrtsverbände mit ihren Mitgliedsorganisationen auch Arbeitgeber für rund 112.000 hauptamtlich Beschäftigte** in Hessen.

4. Zudem qualifizieren sie dringend benötigte Fachkräfte genauso wie ehrenamtlich Beschäftigte. **Die 5.828.900 Mio. Euro aus dem Hessischen Glücksspielgesetz verteilen sich auf rund 7300 Einrichtungen und Dienste der Wohlfahrtsverbände. Sie erreichen mehrere hunderttausend Klient*innen.** Daher ist eine Erhöhung um weitere 10 Prozent ab 2022 für weitere sechs Jahre (bis 2028) immer noch nicht bedarfsgerecht.

5. Für uns ist **nicht nachvollziehbar, warum das Inkrafttreten für die Erhöhung der Förderung auf den 01.01.2022 datiert wird**, hingegen die übrigen Änderungen des Gesetzes zum 01.07.2021 in Kraft treten sollen. Hierfür gibt es keine inhaltliche Begründung.

Unser Vorschlag zur Weiterentwicklung des HGlüG:

1. Die zweite Stufe der Erhöhung der Förderung um mindestens 10 Prozent sollte, wie die anderen Teile des Gesetzes, einheitlich zum 01.07.2021 in Kraft treten.
2. Zu der im Gesetzentwurf angelegten Laufzeit bis 2028 möchten wir zu bedenken geben, dass diese Zeitspanne zu langfristig angelegt ist. Wir sind der Auffassung, dass wir ab 2024 gemeinsam weitere Gespräche darüber führen müssen, wie eine stufenweise Weiterentwicklung der Grundfinanzierung der Destinatäre entwickelt werden kann, die reale Kostensteigerungen berücksichtigt.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 30814-34 | Fax 0611 30814-74 **info@liga-hessen.de**
Bank für Sozialwirtschaft | IBAN DE49 5502 0500 0008 6484 00 | BIC BFSWDE33MNZ **www.liga-hessen.de**

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Wir bitten Sie, die Mitglieder des Hessischen Landtags, erhöhen Sie die Förderung für alle Destinatäre ab dem 01.07.2021 um mindestens 10 Prozent. Darauf haben wir lange gewartet. Unsere Bedarfe sind seit 2019 plausibel belegt und gemeinsam dargestellt. Es bedarf der zeitnahen Umsetzung in 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Yasmin Alinaghi
Vorstandsvorsitzende der Liga der
Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 30814-34 | Fax 0611 30814-74
Bank für Sozialwirtschaft | IBAN DE49 5502 0500 0008 6484 00 | BIC BFSWDE33MNZ
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts

Drucksache 20/5240 -

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Hessen

Impressum

Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Team
Fachgruppe Recht

Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main

An die Geschäftsführerin des
Innenausschusses des Hessischen Landtages
Claudia Lingelbach
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

nur per Mail:
c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Az.: I A 2.2.

Sehr geehrte Frau Lingelbach,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Verbraucherzentrale Hessen bedankt sich für die Anfrage und möchte diese Gelegenheit nutzen, eine kurze Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Neuregelung des Glücksspielrechts zu übermitteln.

Zielsetzung Glücksspielstaatsvertrag und HGlüG

Besserer Spieler- und Jugendschutz

Zunächst sei festgehalten, dass die Neuregelungen des Glücksspielstaatsvertrages als Grundlage für die notwendig werdenden Änderungen und Anpassungen im Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG) in seiner zentralen Zielsetzung „Gewährleistung eines besseren Jugend- und Spielerschutzes [1] und Unterbindung des illegalen Glücksspiels“ von uns unterstützt wird. In diesem Sinne sind auch Instrumente wie das vorgesehene einheitliche, spielformübergreifende Spielersperrsystem (einschließlich der Option der Fremdsperre) sinnvoll.

Positiv zu sehen ist sicherlich auch die Festlegung eines **anbieterübergreifenden Einzahlungslimits für Online-Glücksspiele** (wenn auch mit einer unseres Erachtens zu hohen Grenze von monatlich 1.000 Euro).

Zu den begrüßenswerten Aspekten zählen aus unserer Sicht auch die Schaffung einer gemeinsamen **Glücksspielbehörde der Länder** als zentrale Aufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 3, 4 und 9 HGlüG), die ab Januar 2023 für die Erlaubniserteilung für die Veranstaltung von Sportwetten und die Vermittlung von Sportwetten im Internet, die Erlaubniserteilung für die Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet sowie den Betrieb des Sperrsystems zuständig sein soll.

[1] Siehe etwa § 8 Abs. 5 bis 7 HGlüG, § 8 Abs. 10 Nr. 2 HGlüG-E (Widerrufstatbestand), § 18 Abs. 1 Nr. 1 (neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand)

Es erscheint allerdings dringend erforderlich, dass eine effektive, mit den notwendigen Ressourcen ausgestattete **Aufsichtsbehörde** mit hoher Kontrolldichte und entsprechendem Sanktionskatalog die (Neu-) Regelungen überwacht.

Die bis dahin in § 15 Abs. 1-10 HGlüG vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen erscheinen konsequent.

Positiv anzumerken ist auch die grundsätzliche Berücksichtigung der **Werbebeschränkungen** nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Ob diese Maßnahmen jedoch ihre volle Wirksamkeit entfalten, darf vor dem Hintergrund der Expansionspolitik der Länder angezweifelt werden.

Gibt es aufgrund neuer Abstandsregelungen und anderer (neuer) ordnungsrechtlicher Vorgaben weniger (analoge) Spielhallen, Annahme- und Wettvermittlungsstellen, wird es eine noch konsequentere Abwanderung in den Online-Bereich und damit weniger Kontrolle geben. Grundsätzlich stimmt die nationale Entwicklung in Sachen Glücksspielregulation, die auf eine Marktliberalisierung ausgerichtet ist, aus der Perspektive der Suchtprävention bedenklich.

Die Verbraucherzentrale Hessen sieht es insofern als sehr kritisch an, dass durch die **Ausnahmeregelungen vom Internetverbot** [2] und der damit einhergehenden Legalisierung aller möglichen Formen des Online-Glücksspiels viele neue Spielanreize gesetzt werden dürften. Das bringt unseres Erachtens neue Suchtgefahren mit sich, die mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutzes bestenfalls bedingt aufzufangen sind.

So wird aus unserer Sicht die Spielsucht in die Illegalität getrieben oder in den Online-Bereich, wo Spielsucht schwerer erkannt und bekämpft werden kann. Auch unter diesem Gesichtspunkt bedarf es einer effektiven Regulierung und Überwachung des Online-Glücksspiels. Die Hessische Landesregierung sollte ihren Handlungsspielraum in der notwenigen Modifizierung des Hessischen Glücksspielgesetzes nutzen, um den Jugend- bzw. Spielerschutz bestmöglich zu stärken.

Monitoring der Entwicklungen, Evaluation der Erkenntnisse und Forschung

Unseres Erachtens bedarf es ferner zwingend einer wissenschaftlichen, interdisziplinär ausgerichteten **Evaluierung und Begleitforschung**, um die mit dem vorliegenden neuen Regelungswerk verbundenen Positiv- wie Negativeffekte in differenzierter Weise zu erfassen und damit seine evidenzgeleitete Fortschreibung zu ermöglichen.

Frankfurt, 30. April 2021

Kontakt

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main

[2] Siehe etwa § 7 Abs. 1 Nr. 2 a) HGlüG-E; Ausnahmeerlaubnisse für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sport- und Pferdewetten können unter strengen Auflagen erteilt werden; Sportwetten-Konzessionen berechtigen ihre Inhaber automatisch zu den entsprechenden Internetaktivitäten (siehe auch Art 10a Abs. 3 GlüStV).

Deutscher Online Casinoverband

An den Vorsitzenden des
Innenausschuss des
Hessischen Landtages
Herrn Christian Heinz, MdL
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Ausschließlich per E-Mail

Anschrift
Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel

Telefon
+49 301 208 582 35

E-Mail
info@casinoverband.de

Internet
www.casinoverband.de

Präsidium
Dr. Dirk Quermann (Präsident)
Martin Lycka
Georg Gubo
Andreas Pfeiffer

Vereinsregister
VR 6609 KI
Amtsgericht Kiel

Datum
30. April 2021

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts
– Drucks. 20/5240 –

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die erneute Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15. Januar 2021 und möchten uns im Folgenden auf eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme beschränken:

Der DOCV möchte erneut auf die dringende Notwendigkeit eines sachgerechten und dem Kanalisierungsziel des Glücksspielstaatsvertrages dienenden Besteuerungsmodells hinweisen. Der Vorschlag in seiner jetzigen Form (BT-Drs 19/28400) droht das Ziel der Kanalisierung massiv zu gefährden. Folglich werden viele Verbraucher*innen in den unlizenzierten Markt abwandern. In nahezu allen Ländern der Europäischen Union sowie Großbritannien ist die Bemessungsgrundlage für Online-Glückspiele der Bruttorspielertrag. Auch internationale Studien belegen, dass die Besteuerung des Online-Glückspiels nur über eine Bruttospielertragssteuer funktionieren kann. Diese sollte im Optimalfall zwischen 15 und 20 Prozent liegen. Nur so lässt sich eine hohe Kanalisierungsquote erreichen. Misslingt die Kanalisierung hingegen, können auch die weiteren Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021, insbesondere der Jugend- und Spielerschutz, nicht erreicht werden. Die adäquate Besteuerung – d.h. die Besteuerung nach dem Bruttospielertrag – von Online-Glücksspielen ist deshalb wesentlich für das Gelingen des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Gleichzeitig gewährleistet nur eine hohe Kanalisierungsquote ein wesentliches Steueraufkommen für die Bundesländer und ist damit auch aus fiskalischen Gründen erstrebenswert.

Dem dynamischen Online-Glücksspiel-Markt wird zudem nur eine entsprechende dynamische Regulierung gerecht. Nur so können die Ziele des Staatsvertrages, erreicht werden. Der Staatsvertrag in seiner jetzigen Fassung ist jedoch kein regulatorisches Rahmenwerk mehr, sondern determiniert vielfach und sehr detailliert die zukünftigen Rahmenbedingungen der Spielteilnahme bzw. das Spiel selbst. Das ist in einem höchst dynamischen Markt wie dem Online-Glücksspiel äußerst problematisch. Zudem wird durch die Detailregelungen der Handlungsspielraum der Gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt wesentlich eingeschränkt.

Deutscher Online Casinoverband

Aufgrund dessen wird die Behörde den Markt kaum in Richtung der Ziele des Staatsvertrages beeinflussen und lenken können: eine höhere Kanalisierungsquote und ein effektiver Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz.

In Abweichung von einem gemeinsamen bundesweiten Regelungskonzept sieht der Staatsvertrag für die sogenannten Bankhalterspiele (Black-Jack, Roulette und Baccara) ein Monopol oder Konzessionsmodell vor. Somit kann jedes Bundesland für sein Hoheitsgebiet entscheiden, in welcher Form Online-Casinospiele angeboten werden sollen, was zu einem regulatorischen Flickenteppich führt: In einigen Ländern werden ausschließlich staatliche Betreiber Online-Casinospiele anbieten, während dasselbe Glücksspielangebot in anderen Ländern durch private Konzessionsnehmer angeboten wird.

Obgleich das Land Hessen diese grundsätzlichen Mängel des Glückspielstaatsvertrages 2021 nicht heilen kann, möchten wir anregen, dass das Land Hessen für Online-Casinospiele Lizenzen an private Unternehmen vergibt. Diese Unternehmen verfügen über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Veranstaltung von Online-Casinospielen und insbesondere auch der Online-Vermarktung derartiger Angebote. Nur so kann ein attraktives Online- Glücksspiel Angebot sichergestellt werden.
Des Weiteren möchten wir anregen, dass das Land Hessen die durch § 22c Absatz 2 des Staatsvertrages gegebene Möglichkeit nutzt, Kooperationen mit anderen Bundesländern einzugehen. Denn eine erfolgreiche und internetgerechte Neuregulierung des Glücksspielmarktes erfordert ein attraktives und länderübergreifendes Angebot. Nur ein solches stellt die Kanalisierung hin zu legalen Anbietern sicher und verhindert eine Abwanderung zu unlizenzierten Anbietern.

Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken und stehen für die weitere Diskussion jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Quermann
Präsident des Deutschen Online Casinoverbands e. V.

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG
Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

per E-Mail

Der Vorsitzende
des Innenausschusses des Hessischen Landtags
Herrn MdL Christian Heinz

30.04.2021

Mündliche und schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts – Drucks. 20/5240 –
Ihr Schreiben vom 29.03.2021
Ihr Zeichen: 1 A 2.2

Sehr geehrter, lieber Herr Heinz,
sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen waren bei der schriftlichen Anhörung des Ministeriums des Inneren und für Sport eingeladen, im Januar 2021 zu dem Vorentwurf Stellung zu nehmen. Wir erlauben uns daher auch im Rahmen dieser Anhörung uns kurz schriftlich einzulassen.

I. Vorbemerkung

Die Evangelischen Kirchen in Hessen haben bereits in der Vergangenheit immer wieder vor den Gefahren durch öffentlich veranstaltete Glücksspiele, insbesondere vor dem auch wissenschaftlich nachgewiesenen allgemein hohen Suchtrisiko, gewarnt. Deshalb begrüßen die Evangelischen Kirchen in Hessen grundsätzlich das fortgesetzte Bestreben des Gesetzgebers, den Glücksspielmarkt zu regulieren.

II.

1. Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen nach wie vor die Regelungen zu den ungekürzten Verteilungen der Spieleinsätze (§ 6 des Entwurfs). Die noch in dem

Büro: Mosbacher Straße 20 · 65187 Wiesbaden • Tagungsräume: Brentanostraße 3 · 65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/531646-0 · Fax: 0611/531646-20 · mail@ev-buero-wiesbaden.de · www.evangelisches-buero-hessen.de

Vorentwurf des Ministeriums des Inneren und für Sport zum 1. Januar 2023 vorgesehene Erhöhung um je 10 %, u.a. zur Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit, ist nunmehr zeitlich um ein Jahr auf 2022 vorgezogen worden. Wir danken dafür, dass damit unserem Wunsch nachgekommen worden ist.

2. Ausdrücklich begrüßen die Evangelischen Kirchen in Hessen in § 8 Abs. 6 des Entwurfs die Aufnahme von kirchlichen Feiertagen in die Zeiten, in denen der Spielbetrieb zu ruhen hat sowie in Abs. 8 den Schutz der Minderjährigen, die nur noch zum Zweck der Identitäts- und Altersfeststellung in eine Wettvermittlungsstelle eingelassen werden dürfen.

3. Gleiches gilt grundsätzlich für die Regelung in § 9 des Entwurfs zur Begrenzung von Annahmestellen in Umsetzung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Allerdings sehen wir hier mit Verweis auf die Gesetzesbegründung nach wie vor kritisch, dass Annahmestellen auch in allgemein zugänglichen Gaststätten bereitgehalten werden können

4. Schließlich begrüßen die Evangelischen Kirchen in Hessen auch die in § 16 des Entwurfs aufgenommenen Erweiterungen im Blick auf Testspiele und Testkäufe zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde.

5. Kritisch sehen die Evangelischen Kirchen in Hessen, dass die unter § 8 Abs. 4 Ziffer 2 des Entwurfs vorgesehen Abstände zu dem Wettvermittlungsstellen nach wie vor nicht auch für die Grundschulen gelten sollen. Anders als in den Ausführungen der Gesetzesbegründung halten wir auch Kinder im Grundschulalter aufgrund ihrer geistigen Entwicklung in dieser Hinsicht für beeinflussbar, so dass sie unseres Erachtens ebenfalls zu schützen sind.
Des Weiteren sehen wir kritisch, dass nunmehr der noch im Vorentwurf unter § 8 Abs. 4 Ziffer 3 vorgesehene Mindestabstand von 500 Metern zu anderen Wettvermittlungsstellen ersatzlos entfallen ist. Um eine Konzentration von Wettvermittlungsstellen an einzelnen Standorten zu verhindern – so auch noch in der Begründung zum Vorentwurf – bitten wir um Wiederaufnahme eines Mindestabstandes.

6. Weiter bitten wir um eine Wiederaufnahme der klaren Regelungen des Vorentwurfs, die Abgabe, den Konsum und den Verkauf von jedweden Getränken und Speisen in § 8 Abs. 5 einheitlich zu verbieten, da die jetzt aufgenommen Lockerungen zu einem längeren Verweilen in den Wettvermittlungsstellen einladen.

III.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen treten für sämtliche Maßnahmen ein, die dem effektiven Spieler-/innenschutz dienen und geeignet sind, dem Problemausmaß der Glücksspielsucht Grenzen zu ziehen. Die vorstehenden Anregungen sollen einen Beitrag dazu leisten.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen würden es daher begrüßen, wenn ihre Anliegen aus kirchlicher Sicht Berücksichtigung finden.

Des Weiteren schließen sich die Evangelischen Kirchen in Hessen ausdrücklich der Stellungnahme des Landesverbandes der Evangelischen Jugend an.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Christian Heinz MdL

26. April 2021
Az. 7.1.3.5. / Kl-St

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetzentwurf zur Neuregelung des Glücksspielrechts
Drucksache 20/5240
Ihr Schreiben vom 29.03.2021 – Az. I A 2.2

Sehr geehrter Herr Heinz,

sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Januar 2021 haben wir zu einem Vorentwurf dieses Gesetzes eine Stellungnahme abgegeben. Zu der nunmehr durchgeführten weiteren Anhörung sind wir zwar nicht geladen worden. Wir erlauben uns aber, im Rahmen dieser Anhörung ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Zunächst möchten wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich vor den Gefahren von Glücksspielen warnen. Glücksspiel kann zu einem krankhaften Suchtverhalten führen. Das Suchtverhalten treibt viele Spielerinnen und Spieler in den privaten und finanziellen Ruin. Familien zerbrechen daran, Kinder leiden. Die Spielsucht ist die volkswirtschaftlich teuerste aller Suchterkrankungen.

Wir bewerten es nach wie vor kritisch, dass die unter § 8 Abs. 4 Ziff. 2 des Entwurfs vorgesehenen Abstände zu den Wettvermittlungsstellen nicht auch für die Grundschulen gelten sollen. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verkennen, dass Kinder im Grundschulalter häufig bereits sehr weit in ihrer geistigen Entwicklung fortgeschritten und deshalb auch beeinflussbar sind. Darum sind sie ebenfalls durch Mindestabstände zu schützen.

Frauenlobstraße 5 • 65187 Wiesbaden • Telefon: (0611) 3 60 08-0 • Telefax: (0611) 3 60 08-20
E-Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de • Web: www.kommissariat-bischoefe-hessen.de

Zu kritisieren ist auch, dass der noch im Vorentwurf unter § 8 Abs. 4 Ziff. 3 vorgesehene Mindestabstand von 500 Metern zu anderen Wettvermittlungsstellen ersatzlos entfallen ist. Der Mindestabstand sollte wieder aufgenommen werden, um eine Konzentration von Wettvermittlungsstellen an einzelnen Standorten zu verhindern.

Beibehalten werden sollten die klaren Regelungen des Vorentwurfs, die Abgabe, den Konsum und den Verkauf von jedweden Getränken und Speisen in § 5 Abs. 5 einheitlich zu verbieten. Die nun vorgesehenen Lockerungen könnten zu einem längeren Verweilen in den Wertvermittlungsstellen führen.

Die in § 6 vorgesehene Verteilung von Spieleinsätzen haben wir schon in früheren Stellungnahmen als positiv herausgestellt. Wir freuen uns, dass unsere Anregung aus unserer Stellungnahme vom 25.01.2021 aufgegriffen wurde, die ursprünglich zum 01.01.2023 vorgesehene Erhöhung um je 10 % (u. a. zur Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit) nunmehr zeitlich schon um ein Jahr auf 2022 vorzuziehen.

Wir begrüßen die ausdrückliche Aufnahme von kirchlichen Feiertagen in § 8 Abs. 6, an denen der Spielbetrieb zu ruhen hat. Ebenso bewerten wir positiv die Regelung in § 8 Abs. 8, wonach sicherzustellen ist, dass Minderjährigen nicht der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle möglich gemacht wird.

Die Begrenzung von Annahmestellen in Umsetzung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in § 9 wird von uns ebenfalls positiv bewertet. Allerdings sollten aus unserer Sicht die Annahmestellen nicht in allgemein zugänglichen Gaststätten bereitgehalten werden.

Auch die Erweiterung in § 16 des Entwurfs mit Blick auf Testspiele und Testkäufe zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde wird positiv bewertet.

Bei allen Beratungen zu dem Entwurf bitten wir immer, die Gefahren der Glücksspielsucht, die damit einhergehenden großen Gefahren für die Familien und für die Volkswirtschaft sowie den Schutz der Spielenden im Blick zu behalten.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.

M. Kläver

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Frauenlobstraße 5 • 65187 Wiesbaden • Telefon: (0611) 3 60 08-0 • Telefax: (0611) 3 60 08-20
E-Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de • Web: www.kommissariat-bischoefe-hessen.de